

Abschrift  
3 D 200/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den kaufmännischen Vertreter O   
B  aus Hamburg, z.Zt. in dieser Sache daselbst in Un-  
tersuchungshaft,

wegen Sittlichkeitsverbrechens und Rassenschande,  
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 24. April 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Schoerlin,  
Dr. von Dohnanyi und Schaefer II,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g  
vom 11. Januar 1939 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels  
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Die Ausführungen der Revision zu dem ersten Fall Gade (aus  
dem

dem Jahre 1933 oder 1934) sowie zu den Fällen der A [ ] R [ ] und der S [ ] B [ ] stellen sich lediglich als Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung der Strafkammer dar, mit denen der Beschwerdeführer in diesem Rechtszuge nicht gehört werden kann (§§ 261, 337 StPO). Das gilt auch insofern, als er die Nichtbeachtung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ behauptet (RevBegr. Bl. 2, erster Absatz, Bl. 212 d.A.). Dieser Grundsatz ist keine Rechtsnorm im Sinne des § 337 StPO (RGSt Bd. 52 S. 319). Zu den erwähnten drei Fällen liegt hiernach keine zulässige Sachrüge vor.

Im zweiten Fall Gade (aus dem Jahre 1937) hat die Strafkammer den Angeklagten eines fortgesetzten Verbrechens der Rassen- schande nach §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG, begangen in Tateinheit mit einem fortgesetzten Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB für schuldig erkannt. Der Beschwerdeführer macht geltend, daß die Feststellungen zur Annahme des Verbrechens gegen das BlutSchG nicht ausreichten. Dieser Revisionsangriff versagt. Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Beschwerdeführer die damals 12 bis 13 Jahre alte L [ ] G [ ] in wiederholten Fällen umfaßt und an sich gedrückt hat, daß er an ihre Beine über das Knie gefaßt hat und, von hinten durch, zwischen ihre Beine über ihren Rock an ihren Geschlechtsteil gekommen ist und den Körper des Mädchens dazu benutzt hat, seine Geschlechtslust und seine Geilheit zu befriedigen (UA.Bl. 8 und Bl. 27). Wenn die Strafkammer in diesem Verhalten die Tatbestandsmerkmale der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG - und nicht bloß des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB - für erfüllt erachtet hat, so entspricht diese Auffassung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt Bd. 70 S. 375 [377]).

Im Fall der G [ ] H [ ] ist die Strafkammer zu einer entsprechenden rechtlichen Würdigung gelangt wie in dem soeben erörterten Falle. Auch hier macht die Revision geltend, daß der Tatbestand eines fortgesetzten Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG nicht als erfüllt angesehen werden könne. Die Rüge greift im wesentlichen nicht durch. Den Ausführungen des angefochtenen Urteils ist allerdings insofern nicht beizutreten, als es die Tatbestandsmerkmale eines fortgesetzten Verbrechens aus §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG und § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 73 StGB - auch darin verwirklicht findet, daß sich der Beschwerdeführer gegenüber der G [ ]

[ ]

H[ ] in anzüglichen und unsittlichen Redensarten ergangen hat. In Betracht kommen hier seine Bemerkungen über das Kuppelhaus sowie seine Erzählungen von den Kunstgriffen gewisser Mädchen, Geld in ihren Monatsbinden zu verbergen und durch die Zollsperrre auf die Schiffe zu schmuggeln, und von den unsittlichen Veranstaltungen im Kaffeegeschäft [ ]. Diese mündlichen Äußerungen stehen unzüchtigen Handlungen im Sinne des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht gleich (vgl. RGSt Bd. 4 S. 130, Bd. 6 S. 116 und Bd. 7 S. 168), sie fallen auch nicht in den Geltungsbereich der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG.

Anders verhält es sich aber mit der an die G[ ] H[ ] gerichteten Aufforderung, ihr seidenes Höschen sehen zu lassen, und mit dem ihr von dem Beschwerdeführer an dunkler Stelle mit geöffnetem Mantel gemachten Angebot, ihr „etwas zu zeigen“; diese Aufforderung und dieses Angebot enthalten je einen Versuch, das Mädchen zur Verübung unzüchtiger Handlungen zu verleiten, der in dem Fortsetzungszusammenhang der vollendeten Tat aufgeht. Ein solches vollendetes Verbrechen der Verübung unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde liegt in dem Vorfall in der Fernsprechkabine.

Wenn hiernach auch die erwähnten mündlichen Äußerungen aus dem strafbaren Sachverhalt auszuschneiden sind, so ist das für die rechtliche Beurteilung des Falles der Gisela Herbst im übrigen ohne Bedeutung. Wegen der Anwendbarkeit der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG ist auf die obigen Ausführungen zum zweiten Fall G[ ] zu verweisen. Auf die Strafzumessung im Falle H[ ] würde die Abweichung in der rechtlichen Beurteilung offensichtlich nicht von Einfluß gewesen sein.

Die auf Grund der allgemeinen Sachrüge - soweit eine solche in zulässiger Weise erhoben worden ist - vorgenommene Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung hat auch sonst keinen Rechtsfehler aufgedeckt, der dazu führen könnte, das Urteil aufzuheben oder zu ändern; die Revision ist daher zu verwerfen.

gez. Hartung Froelich Schoerlin  
von Dohnanyi Schaefer

---